

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Mendig vom 00.00.2021**

Der Stadtrat Mendig hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt die „3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Mendig“ vom 27.05.2009, außer Kraft.

Mendig, den 00.00.2021

gez. Hans Peter Ammel  
Stadtbürgermeister                      (Dienstsiegel)

# ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

## I. REIHENGRABSTÄTTEN

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene **400,00 EUR** (alt: 295 EUR)

## II. VERLEIHUNG VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte **700,00 EUR** (alt: 575 EUR)  
bb) eine Doppelgrabstätte **1.400,00 EUR** (alt: 1.150 EUR)  
cc) jede weitere Grabstätte **700,00 EUR** (alt: 575 EUR)

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte **23,33 EUR** (alt: 19,17 EUR)  
bb) eine Doppelgrabstätte **46,67 EUR** (alt: 38,33 EUR)  
cc) jede weitere Grabstätte **23,33 EUR** (alt: 19,17 EUR)

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte 0,90 m x 0,60 m für die Dauer der Nutzungszeit **700,00 EUR** (alt: 575 EUR)

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr **23,33 EUR** (alt: 19,17 EUR)

c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte 1,00 m x 1,00 m für die Dauer der Nutzungszeit **960,00 EUR** (alt: 800 EUR)

d) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr **32,00 EUR** (alt: 26,67 EUR)

e) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.

f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab in der Urnengrabanlage mit einheitlichen Granitabdeckungen eine zusätzliche Gebühr für die Herstellungskosten von **500,00 EUR** (alt: 375 EUR)

g) Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab innerhalb der ersten 10 Jahre **500,00 EUR** (alt: 360 EUR)

3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte als Baumbestattung **900,00 EUR** (alt: 725 EUR)

b) zuzüglich für die Herstellung und Anbringung der Namensbeschilderung nach § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung **180,00 EUR** (alt: 150 EUR)

## III. AUSHEBEN UND SCHLIEßEN DER GRÄBER

1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung) für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr **250,00 EUR** (alt: 210,00 EUR)  
b) ab dem vollendeten 6. Lebensjahr **450,00 EUR** (alt: 370,00 EUR)  
c) Urnenbeisetzung, je Beisetzung **130,00 EUR** (alt: 105,00 EUR)

## 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstellen	<b>450,00 EUR</b>	(alt: 370,00 EUR)
b) Doppel- und weitere Grabstellen	<b>450,00 EUR</b>	(alt: 370,00 EUR)
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	<b>130,00 EUR</b>	(alt: 105,00 EUR)

## IV. AUSGRABEN UND UMBETTEN VON LEICHEN UND ASCHEN

### 1. Bei Reihen- und Wahlgräbern für das Ausgraben einer Leiche

a) <b>vor</b> Ablauf der Ruhezeit		
aa) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	<b>1.000,00 EUR</b>	(alt: 800,00 EUR)
bb) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	<b>1.000,00 EUR</b>	(alt: 800,00 EUR)
b) nach Ablauf der Ruhezeit		
aa) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	<b>550,00 EUR</b>	(alt: 430,00 EUR)
bb) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	<b>550,00 EUR</b>	(alt: 430,00 EUR)

2. Für das Ausgraben von Aschen	<b>220,00 EUR</b>	(alt: 180,00 EUR)
---------------------------------	-------------------	-------------------

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

## V. BENUTZUNG DER LEICHENHALLEN

### 1. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle und der Einsegnungshalle bei einer Bestattung auf dem Friedhof

a) bis zu 4 Tagen	<b>100,00 EUR</b>	(alt: 80,00 EUR)
b) für jeden weiteren Tag	<b>30,00 EUR</b>	(alt: 25,00 EUR)

### 2. Für die Benutzung einer Aufbahrungszelle vor Überführung auf einen anderen Friedhof oder ein Krematorium

a) für den ersten Tag	<b>75,00 EUR</b>	(alt: 60,00 EUR)
b) für jeden weiteren Tag	<b>30,00 EUR</b>	(alt: 25,00 EUR)

## VI. GRABBEGRENZUNGSgebühren

Gebühren für die von der Stadt Mendig bei Gräberfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften an der Wegseite herzustellenden Einfassungen und für das Auflegen von Trittplatten

1. für ein Einzelgrab	<b>120,00 EUR</b>	(alt: 95,00 EUR)
2. für ein Doppelgrab	<b>240,00 EUR</b>	(alt: 190,00 EUR)
3. für jede weitere Grabstätte	<b>120,00 EUR</b>	(alt: 95,00 EUR)
4. für ein Urnengrab	<b>115,00 EUR</b>	(alt: 85,00 EUR)

## VII. SONSTIGE GEBÜHREN

1. für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	<b>20,00 EUR</b>	(alt: 15,00 EUR)
2. für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales	<b>20,00 EUR</b>	(alt: 15,00 EUR)
3. für die Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung mit Denkmal	<b>40,00 EUR</b>	(alt: 30,00 EUR)